

18
2016 100

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 57/64

URTEIL

Verkündet am

22. November 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Oberverswaltungsrats Alfons D [REDACTED] in
H [REDACTED], M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten
durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED].

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November
1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla
und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
8. Januar 1964 samt dem ihm zugrunde liegenden
Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen des bis-
herigen Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Prozeß-
gebühr sowie die des Revisionsverfahrens werden nieder-
geschlagen. Im übrigen bleibt die Entscheidung über
die Kosten des Revisionsverfahrens dem Berufungsge-
richt überlassen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im September 1945 geborene und im November 1959
nach längerem Krankenlager verstorbene Tochter des Klägers
hatte gegen das beklagte Land mit der Begründung, daß ihre
Krankheit auf eine Polio-Schutzimpfung zurückzuführen sei,
Klage auf Zahlung von 2.000.-- DM (Teilbetrag der entstandenen

Unkosten) und auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung und hilfsweise dem der Aufopferung erhoben.

Der Kläger hat als Erbe seiner Tochter und auf Grund Abtretung der Rechte seiner Ehefrau als Miterbin den nach dem Tode der Tochter ausgesetzten Rechtsstreit wieder aufgenommen.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage mangels feststellbaren Ursachenzusammenhangs zwischen der Erkrankung des Kindes und den Schutzimpfungen abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine in den Tatsacheninstanzen gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe :

Der Kläger rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 Zf. Dieser Rüge kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

Aus den eingeholten Auskünften des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 28. Oktober 1964 und vom 26. Oktober 1965 ergibt sich, daß der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle zur Zeit der mündlichen Verhandlungen, die vor diesem Senat stattgefunden haben (29. März und 13. Dezember 1963), mit dem Vorsitzenden und fünf ständigen Beisitzern besetzt war, von denen einer nur mit 1/2 Arbeitskraft und ein anderer lediglich mit 1/4 Arbeitskraft dem Senat zugeteilt war. Diese Besetzung des Senats



mit insgesamt sechs Richtern steht nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964 (BVerfGE 17, 294), vom 2. Juni 1964 (BVerfGE 18, 65) und vom 3. Februar 1965 (NJW 1965, 1219) mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Einklang, weil bei dieser Senatszusammensetzung der Spruchkörper, der zur Entscheidung des Einzelfalles berufen ist ("gesetzlicher Richter"), nicht von vornherein eindeutig genug bestimmt ist, die Überbesetzung vielmehr die Bildung von zwei personell voneinander verschiedenen "Sitzgruppen" gestattet. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legt der erkennende Senat auch seiner Entscheidung zugrunde. Für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Berufungsgerichts ist es ohne entscheidende Bedeutung, daß zwei Mitglieder dem 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts nur mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft zugewiesen waren. Denn trotz dieser arbeitskraftmäßig beschränkten Zuweisung zu dem Senat blieb die Möglichkeit bestehen, daß im Senat zwei personell voneinander getrennte Sitzgruppen gebildet wurden. Darauf aber kommt es entscheidend an (vgl. das Urteil des Ib-Senats vom 7. Mai 1965 - I b ZR 128/64 - S. 4).

Das Berufungsurteil muß daher ohne Nachprüfung in der Sache selbst unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aufgehoben werden, ohne daß es noch darauf ankäme, ob eine ordnungsnützige Besetzung des Berufungsgerichts auch im Hinblick darauf verneint werden müßte, daß der ordentliche Vorsitzende bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat. Da nach § 551 ZPO davon auszugehen ist, daß das angefochtene Urteil auf dem hier interessierenden Verfahrensfehler beruht, muß auch das dem Urteil zugrundeliegende Verfahren aufgehoben werden (§ 564 Abs. 2 ZPO).

Die Niederschlagung der Gerichtskosten des
Berufungs- und des Revisionsverfahrens beruht auf
§ 7 GKG.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens